

# Grundstückgewinnsteuer

## Information des Dienstleistungszentrums Grundsteuern des Steueramtes der Stadt Winterthur

Bei Handänderungen an Grundstücken oder Anteilen an solchen wird eine Grundstückgewinnsteuer erhoben. Steuerpflichtig ist der Veräusserer (§§ 216 Abs. 1 und 217 Steuergesetz Kanton Zürich [StG]).

Gemäss Steuergesetz obliegt die Vorbereitung der Einschätzung der Grundstückgewinnsteuern dem Gemeindesteueramt. Ihr Gemeindesteueramt hat diese Aufgabe dem Dienstleistungszentrum Grundsteuern des Steueramtes der Stadt Winterthur übertragen.

Wir bitten Sie deshalb, das Steuererklärungsformular mit Beilagen an die Stadt Winterthur, Steueramt, 8403 Winterthur mittels beiliegenden Rückantwort-Couvert einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Grundstückgewinnsteuererklärung beträgt 30 Tage (§ 226 StG) nach Handänderungsdatum.

Die Grundstückgewinnsteuererklärung kann auch online ([www.stadt.winterthur/ggst](http://www.stadt.winterthur/ggst)) erstellt, aber aufgrund rechtlicher Erfordernisse nicht online eingereicht werden. Das ausgefüllte Formular ist auszudrucken, zu unterzeichnen und zusammen mit den notwendigen Belegen einzureichen.

Das Dienstleistungszentrum Grundsteuern steht Ihnen für Fragen und Auskünfte gerne zur Verfügung: 052 267 21 95 oder [steueramt@win.ch](mailto:steueramt@win.ch).